

# Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaction: Lic. D. Hölemann.

Nr. 18.

Leipzig, den 4. März

1853.

## Fragmente über Kirchenzucht.

Zweiter Artikel. (S. Nr. 13.)

Der Verfall der Kirchenzucht ist hauptsächlich erfolgt, seitdem die bürgerliche Verwaltung mit der kirchlichen vermischt wurde und die letztere in die erstere sich auflöste. Sie wird daher auch nicht völlig und ordentlich wiederhergestellt werden, bis nicht das Kirchliche wieder vom Bürgerlichen gesondert und jenem Geiste gemäß organisiert ist (Schleiermacher, christl. Sitt. S. 167). Auch die größere Ausbreitung der Kirche führte eine Schwächung ihrer inneren Kräftigkeit auch in dieser Beziehung mit sich. Als mit den Zeiten Constantins das Staatskirchentum entstanden, zeigten sich schon bei der Ausübung der Kirchenzucht manche Schwierigkeiten. Dies erhellt schon daraus, daß Chrysostomus (hom. 82 in Matth. s. l.) den Diaconus auffordern mußte: „wenn auch ein Feldherr, ein Statthalter, wenn auch der mit der Kaiserkrone Geschmückte hinzutritt, so hindere ihn!“ Und Augustinus (e. Parmen. 3, 13) sagt, man müsse sich begnügen, vieles Schlechte nur mit Worten zu strafen. Und indem derselbe in einem Schreiben an den Bischof Aurelius von Carthago über die in Africa herrschende Trunksucht klagt und auffordert, auf Gegenmittel bedacht zu seyn, spricht er (ep. 64): „Non aspere, quantum existimo, non duriter, non modo imperioso ista tolluntur, magis docendo quam jubendo, magis monendo quam minando.“ In Bezug aber auf 1 Cor. 5, 13 sagt Augustinus: „In hac velut angustia quaestionis non aliquid novum aut insolitum dicam, sed quod sanitas observat ecclesiae, ut quum quisquam fratrum i. e. Christianorum intus in societate ecclesiae constitutorum in aliquo tali peccato fuerit deprehensus, ut anathemate dignus habeatur, fiat hoc, ubi periculum schismatis nullum est.“ Indessen ist doch der Keim zum Verfall der wahrhaft apostolischen Kirchenzucht nicht erst „damals gelegt, als die Kirche aufhörte in der Welt zu seyn als derselben unvermischtes Salz und ungetrübtes Licht, und dagegen die Welt in der Kirche, ja über der Kirche Platz nahm — in den Tagen Constantins.“ Es dürfte dies wohl schon früher geschehen seyn. Der Keim lag wohl bereits darin, daß man schon frühzeitig anfing, die Ausübung der Kirchenzucht durch die Geistlichen als eine richterliche Handlung anzusehen und mit dem Namen *jurisdictio* zu bezeichnen, welche unrichtige Bezeichnung auch in den symb. Büchern vorkommt, obwohl auch bisweilen *claves*, *potestas clavium* und *disciplina ecclesiastica*. Bekanntlich hatte Paulus die Christen ermahnt, ihre etwaigen Streitigkeiten nicht vor das weltliche Gericht der heidnischen Obrigkeit zu bringen, sondern sich einer scheidrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Ganz natürlich, daß meistens die Presbytern

oder Bischöfe zu solchen Scheidrichtern erwählt wurden. So übten nun mit der Zeit die Geistlichen ein doppeltes Amt, ein kirchliches und ein juristisches (wie noch jetzt in der unter türkischer Herrschaft stehenden Griechischen Kirche). Das hatte denn nun leicht die üble Folge, daß die Beurtheilung eines Schuldigen auch als rein kirchliche Beurtheilung erschien. Nach Constitt. Apost. II, 47 soll der Montag der bischöfliche Gerichtstag seyn, an welchem der Bischof, umgeben von seinen Presbytern und Diaconen, die streitenden Parteien wegen unchristlichen Wandels vornimmt. Zwischen den Parteien versuchen die anderen Geistlichen erst die Güte; bleibt dieses vergeblich, so erfolgt der bischöfliche Spruch, der Bischof aber *ἐν τῷ δικαστηρίῳ σὺν πρεσβυτέροις καὶ ἀγίοις τοῖς δῆλον τοῖς χριστοῦ τοῦ θεοῦ*. Hierzu kam, daß, da im Römischen Reiche nicht Untersuchungsproceß (*processus crim. inquisitorius*) stattfand, sondern nur Anklageproceß (*proc. accusatorius*), und daher auf diese Weise manche Vergehen von der weltlichen Obrigkeit nicht bestraft wurden, welche doch die Kirche als Vergehen geahndet verlangen mußte, vorher aber doch auf dem Rechtswege die Schuld ermittelt werden mußte, — daß in solchem Falle die Bischöfe ein förmliches Gerichtsverfahren mit Untersuchungsproceß einleiteten und völlig als Richter handelten, die *jurisdictionem* hatten. So erschien also, was eigentlich eine kirchliche Handlung ist, irrigerweise als ein richterlicher Act, und dadurch mußte das Wesen der Kirchenzucht selbst alterirt werden. Daß man aber schon zu Cyprians Zeiten die Wiederaufnahme (*reconciliatio*) der von der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen nicht sowohl als einen *actus ordinis*, als vielmehr als einen *actus jurisdictionis*, als richterliche Loöspredung ansah, möchte daraus hervorgehen, daß sie von dem Bischofe selbst einem Diacon übertragen werden konnte. Cyprian (ep. 12) verordnet: „*ut qui libellos a martyribus acceperunt et praerogativa eorum apud Deum adjuvari possunt, si incommodo aliquo et infirmitatis periculo occupati fuerint, non expectata praesentia nostra apud presbyterum quemcumque praesentem, vel, si presbyter repertus non fuerit et urgere exitus coeperit, apud diaconum quoque exomologesin facere delicti sui possint; ut manu eis in poenitentiam imposita veniant ad Dominum cum pace, quam dari martyres literis ad nos factis desideraverunt.*“ Um so nachtheiliger ward aber diese Auffassungsweise, je mehr man sich nach und nach gewöhnte, die Aufnahme und Ausschließung aus der sichtbaren Kirche ohne weiteres als Aufnahme und Ausschließung aus der unsichtbaren und dem Reiche Gottes anzusehen\*). Daraus ging von selbst die

\*) Tertullian. in Apolog.: „*Summum futuri iudicii praesudicium est, si quis ita deliquerit, ut a communicatione orationis et conventus et omnis sancti commercii relegatur.*“ Cyprian. de eccl.